

REGLEMENT über die Notstands-Organisation Altdorf

Der Gemeinderat Altdorf, gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 2005 über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG) und Art. 39 Gemeindeordnung vom 23. November 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Organisation und Verantwortlichkeiten der Gemeinde Altdorf bei ausserordentlichen Lagen.

² Dabei steht die Abwehr von Bedrohungen von Leben, wichtigen Anlagen und der Umwelt im Vordergrund, insbesondere die Hilfe und Rettung von Menschenleben.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten des Gemeinderates bei ausserordentlichen Lagen

¹ Der Gemeinderat als oberste Führungsbehörde der Gemeinde Altdorf hat für den Aufbau einer Organisation und die Sicherstellung der öffentlichen Dienste bei ausserordentlichen Lagen zu sorgen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass präventive Massnahmen zur Vermeidung von ausserordentlichen Situationen vorgenommen werden.

² Er erlässt die dazu erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse.

³ Dem Gemeinderat steht zudem das Recht zu, Bewohner und Bewohnerinnen eines bestimmten Gebietes vorübergehend auszusiedeln (Evakuierung) sofern dies nötig ist, um ausserordentliche Lagen zu bewältigen.

30.51

(Januar 2009)

2. Kapitel: **Organisation und Aufgaben**

1. Abschnitt: **Gemeindeführungsstab (GFS)**

Artikel 3 Wahl, Unterstellung und Zusammensetzung

¹ Der Gemeindeführungsstab wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der Gemeindeführungsstab als Stabsorgan des Gemeinderates zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen ist in der Vorbereitungsphase dem Gemeindepräsidium, in der Einsatzphase dem Gemeinderat unterstellt. Dieser kann dafür eine gemeinderätliche Delegation bestimmen.

³ Dem Gemeindeführungsstab gehören an:

- a) der Stabschef oder die Stabschefin;
- b) drei bis fünf Mitglieder des Gemeinderates;
- c) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin;
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeindebauamtes;
- e) der Präsident oder die Präsidentin der Bevölkerungsschutzkommission;
- f) der oder die Informationsbeauftragte der Gemeinde;
- g) ein administrativer Sekretär oder eine Sekretärin;

⁴ Die Stellvertretung des Stabschefs oder der Stabschefin wird durch den Gemeindeführungsstab bestimmt. In der Regel soll dies ein Mitglied des Gemeinderates sein.

⁵ Der Stabschefs oder die Stabschefin ist berechtigt, bei Bedarf den Gemeindeführungsstab mit verwaltungsinternen oder externen Fach- und Hilfspersonen zu erweitern.

Artikel 4 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

a) Vorbereitung

Der Gemeindeführungsstab bereitet sich auf seine Aufgaben vor, indem er insbesondere:

- a) Grundlagen zuhanden des Gemeinderates für das Funktionieren der Gemeinderatstätigkeit und der lebenswichtigen Dienste in ausserordentlichen Lagen in Zusammenarbeit mit der Bevölkerungsschutzkommission erarbeitet;
- b) die Führungsdokumentationen für die Ereignisbewältigung in ausserordentlichen Lagen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden erstellt und nachführt;
- c) Aus- und Weiterbildungskurse für die Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Bevölkerungsschutzkommission vornimmt;

- d) die von der Bevölkerungsschutzkommission angeregten Massnahmen übt und testet,
- e) die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab und den Gemeindeführungsstäben der anderen Gemeinden sicherstellt;

Artikel 5 b) Ereignisfall

Der Gemeindeführungsstab erfüllt seine Aufgaben im Ereignisfall, indem er insbesondere:

- a) seinen Kommandoposten organisiert und betreibt;
- b) Informationen über die verschiedenen Lagen sammelt und auswertet;
- c) die Notwendigkeit präventiver Massnahmen prüft und deren Ausführung anordnet;
- d) die Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat erarbeitet;
- e) alle Bedürfnisse erfasst und die erforderlichen Massnahmen im Sinne des generellen Auftrages vollzieht;
- f) die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz koordiniert und unterstützt;
- g) die Information und Alarmierung der Bevölkerung – der Lage angepasst – gewährleistet;
- h) die notwendigen Schutzmassnahmen für die Bevölkerung und die Betreuung sicherstellt,
- i) die Versorgung der Einsatzkräfte sichert;
- j) die Sicherstellung wichtiger Akten und Kulturgüter organisiert;
- k) die Evakuierung bestimmter Gebiete plant und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegt;
- l) soweit notwendig Mittel des Kantons Uri oder des Bundes beantragt;
- m) den Fronteinsatz aller Beteiligten koordiniert, soweit nicht der kantonale Führungsstab die Koordination übernimmt.

Artikel 6 Aufgaben des Stabschefs oder der Stabschefin

Der Stabschef oder die Stabschefin erfüllt seine oder ihre Aufgaben, indem er oder sie insbesondere:

- a) im Ereignisfall die Gesamteinsatzleitung übernimmt;
- b) die Arbeit des Stabs leitet und koordiniert;
- c) bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen anordnet;
- d) Anträge dem Gemeinderat zum Entscheid unterbreitet;
- e) Einsätze des Teilstabs bei ausserordentlichen Ereignissen regelt;

30.51

(Januar 2009)

- f) dem Gemeinderat die Aufhebung des Einsatzes beantragt;
- g) nach Abschluss eines Einsatzes einen Bericht und eine Dokumentation zuhanden des Gemeinderates und der Bevölkerungsschutzkommission erstellt.

2. Abschnitt: **Bevölkerungsschutzkommission (BSK)**

Artikel 7 Wahl, Unterstellung und Zusammensetzung

¹ Die Bevölkerungsschutzkommission ist dem Gemeinderat unterstellt und wird von ihm gewählt.

² Der Bevölkerungsschutzkommission gehören an:

- a) ein bis drei Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsstabes;
- c) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin;
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeindebauamtes;
- e) ein administrativer Sekretär oder eine Sekretärin.

³ Die Bevölkerungsschutzkommission ist berechtigt, bei Bedarf verwaltungsinterne oder externe Fach- und Hilfspersonen beizuziehen.

Artikel 8 Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission

Die Bevölkerungsschutzkommission erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere:

- a) den Gemeinderat in allen Bereichen des Bevölkerungsschutzes berät und unterstützt;
- b) die Notorganisation für ausserordentliche Lagen vorbereitet;
- c) die Gefährdungs- und Risikopotentiale der Gemeinde analysiert und beurteilt;
- d) die notwendigen Dokumentationen und Entscheidungsgrundlagen (Notfallkonzepte) erarbeitet und aktualisiert;
- e) für den Gemeinderat die Massnahmen zur Abwehr von Gefahren und Bedrohungen vorbereitet und koordiniert;
- f) Informationsdokumente und Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung vorbereitet und die Alarmierung der Bevölkerung sicherstellt;
- g) Ausbildungskurse und Übungen für ihre Mitglieder, den Gemeindeführungsstab und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes vorbereitet und durchführt.

3. Kapitel: **Einsatz**

Artikel 9 Führung in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Gemeinderat entscheidet, wann der Gemeindeführungsstab eingesetzt und wann er von seinem Auftrag entbunden wird.

² Wenn Gefahr in Verzug ist oder grössere Ereignisse sich abzeichnen, kann der Stabschef oder die Stabschefin den Gemeindeführungsstab oder Teile davon von sich aus aufbieten. Er holt unverzüglich Informationen zur Lage bei den Einsatzorganisationen der Gemeinde ein.

³ Gestützt darauf beantragt der Stabschef oder die Stabschefin oder dessen Stellvertretung, dem Gemeinderat über den Einsatz des Führungsstabes definitiv zu entscheiden. Vorbehalten bleiben dringend notwendige Soforteinsätze.

Artikel 10 Unterstellung der Mittel

Dem Stabschef oder der Stabschefin des Gemeindeführungsstabes als Gesamteinsatzleitung ist je nach Bedarf für die Dauer des Einsatzes direkt unterstellt:

- a) die Feuerwehr;
- b) die sanitätsdienstlichen Rettungs- und Versorgungseinrichtungen;
- c) die Mittel der Gemeindeverwaltung;
- d) die der Gemeinde fest zugewiesenen Angehörigen des Zivilschutzes;
- e) die vertraglich verpflichteten Betriebe, Institutionen und Vereine;
- f) von anderen Gemeinden und des Kantons oder Bundes zugewiesenen Einsatzkräfte und Mittel .

4. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 11 Entschädigungen

Die Bevölkerungsschutzkommission und der Gemeindeführungsstab werden für die Vorbereitungsarbeiten und den Ereignisfall nach dem Reglement über Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütung für Behörden und Kommissionen der Gemeinde Altdorf entschädigt, soweit nicht spezielle Regelungen im Einzelfall getroffen werden.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Barbara Bär, Gemeindepräsidentin

Markus Wittum, Gemeindschreiber